

Schlanke Nachfolgeregelung für eine Einzelunternehmung



Oliver Gafner

Rechtsanwalt und Notar, Bracher & Partner,
Advokatur und Notariat, Langenthal
oliver.gafner@bracherpartner.ch

Viel zu oft begegnen wir in der Praxis Unternehmerinnen und Unternehmern, welche sich trotz vorgeschrittenem Alter noch nicht mit ihrer Nachfolge auseinandergesetzt haben. Auch die im nachfolgenden Beispiel beschriebene Unternehmerfamilie hat das Nachfolgeproblem erst spät erkannt, dann aber zielstrebig an die Hand genommen. Dies frei nach dem Motto: Es ist nie zu früh und selten zu spät.

Herr Huber ist Einzelunternehmer und betreibt seit 26 Jahren die Einzelunternehmung «Fritz Huber Hochbau», ein kleines Bauunternehmen mit durchschnittlich drei Angestellten. Die Ehefrau kümmert sich um die anfallenden Büroarbeiten. Im Laufe der Jahre sind erheblich stille Reserven auf dem Geschäftsvermögen entstanden. Zum Einen besteht ein kleiner, aber moderner Maschinenpark, zum Anderen zwei Liegenschaften. Gerade noch rechtzeitig – Baumeister Huber ist gesundheitlich bereits etwas angeschlagen – kann sich der Sohn nach Wanderjahren in anderen Unternehmungen vorstellen, den bestehenden Betrieb zu übernehmen und im gleichen Rahmen weiterzuführen.

Umwandlung

Unsere Kanzlei wurde beauftragt, die Nachfolgeregelung für die «Fritz Huber Hochbau» in die Wege zu leiten. Anlässlich von Besprechungen mit der

ganzen Familie und dem Treuhänder wurden die Bedürfnisse abgeklärt und verschiedene Möglichkeiten diskutiert.

Rasch zeigte sich, dass eine sogenannte «Vermögensübertragung nach Fusionsgesetz» auf einen neuen Rechtsträger die zweckmässigste Lösung war. Bei diesem Verfahren werden mit einem einfachen Vertrag die Aktiven und Passiven der bisherigen Einzelunternehmung in einen neu zu gründenden Rechtsträger überführt.

Der Zwischentitel «Umwandlung» ist deshalb rechtlich nicht korrekt. Der bestehende Rechtsträger, nämlich die Einzelfirma «Fritz Huber Hochbau», wird nach Abschluss der Vermögensübertragung aus dem Handelsregister gelöscht. Es besteht nur noch der neue Rechtsträger, hier in der Rechtsform einer GmbH. Die Stammanteile der neuen Huber Hochbau GmbH befinden sich fortan im Privatvermögen des Eigentümers.

Aus diesem Vorgehen ergeben sich mehrere Vorteile:

- Eine Einzelunternehmung kann nicht als Ganzes übertragen werden. Es bleibt nur die Möglichkeit, die Aktiven zu veräussern und die Schulden zu tilgen. Gegenüber dem Verkauf oder der Übertragung einzelner Vermögenswerte aus der Einzelunternehmung an den Sohn oder einen Dritten (sogenannte Singularsukzession), werden mit einer Vermögensübertragung in einem Schritt sämtliche Aktiven und Passiven auf den neuen Rechtsträger übertragen, beinhaltet auch alle vertraglichen Rechtsverhältnisse der bisherigen Einzelunternehmung (Arbeitsverträge, Versicherungsverträge etc.) irgendwelcher Art (sogenannte Universalsukzession). Das bisherige Einzelunternehmen besteht in einer anderen Rechtsform weiter.
- Im Gegensatz zu einem allfälligen Verkauf sämtlicher Aktiven und Tilgung der Passiven (und der daraus zwingend folgenden Aufgabe des selbstständigen Erwerbstätigkeit des Eigentümers) ergeben sich durch die gewählte Lösung keine Steuerfolgen, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden (Übernahme zu Buchwerten, Art. 19 DBG, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer).

- Bei der Aufgabe der Geschäftstätigkeit in der Einzelunternehmung würde hingegen über die stillen Reserven abgerechnet, weil die Aktiven des bisherigen Betriebs in das Privatvermögen des Inhabers überführt würden. Die stillen Reserven werden dabei nicht nur besteuert, sondern unterliegen auch der AHV. Zwar konnte mit der Unternehmenssteuerreform II ein gewisse Abfederung in der Steuerbelastung bei der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit erreicht werden (Art. 37b DBG, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer), trotzdem fallen je nachdem erhebliche Steuer- und AHV-Belastungen an. In jedem Fall sind die Steuerfolgen vorgängig zu berechnen!
- Ein weiterer Vorteil liegt in der Tatsache, dass der Vater nun auch die Möglichkeit hat, den Zeitpunkt seines definitiven Rückzuges aus dem Erwerbsleben frei zu bestimmen. Er kann den Betrieb noch eine Zeitlang alleine weiterzuführen oder den Sohn als Nachfolger sukzessive mehr Verantwortung übernehmen zu lassen und ihn in die Geschäfte einzuführen.
- Als willkommener Nebeneffekt haftet der Unternehmer nicht mehr wie bisher mit seinem ganzen Vermögen, sondern nur noch mit dem Kapital seiner neuen GmbH.

Wie immer hat auch diese Medaille eine Kehrseite:

- Zu erwähnen sind insbesondere die fünf Jahre Haltefrist an den Beteiligungsrechten durch Herrn Huber (Art. 19 DBG, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer). Erst nach Ablauf der fünfjährigen Veräusserungssperrfrist können die Stammanteile der GmbH steuerfrei aus dem Privatvermögen an den Sohn oder an einen Dritten übertragen werden.
- Sofern die Stammanteile der GmbH später verkauft werden, darf der Kaufpreis für die Anteile nicht aus Mitteln der GmbH selber finanziert werden. Auch für dieses Problem lassen sich aber Lösungen finden, wenn später klar wird, wie die Übertragung der Stammanteile genau vorgenommen werden soll (Stichworte Erbenholding/Darlehen etc.).

Umsetzung

Im Verfahren der Vermögensübertragung muss für die Gründung des neuen Rechtsträgers, vorliegend einer GmbH, ein Aktivenüberschuss von mindestens 20'000 Franken eingebracht werden. Dieser Überschuss muss mit einem Buchhaltungsabschluss, nicht älter als 6 Monate, belegt werden. Ist der

Aktivenüberschuss höher, wird der übersteigende Betrag dem Unternehmer als Forderung gegenüber der Unternehmung in den Büchern gutgeschrieben. Für die Vermögensübertragung selbst muss ein Vermögensübertragungsvertrag (als Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag) abgeschlossen werden. Sofern Grundstücke übertragen werden, ist der Vertrag öffentlich zu beurkunden. Grundlage des Vertrages bildet ein Übertragungsinventar. Zusätzlich ist ein Gründerbericht zu verfassen, welcher durch einen zugelassenen Revisor geprüft wird.

Nach Unterzeichnung des Vermögensübertragungsvertrages wird die GmbH gegründet und beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet.

Im vorliegenden Fall hat nun der Sohn bereits die Geschäftsführung übernommen und der Vater kümmert sich nur noch beschränkt um das Tagesgeschäft, unterstützt aber bei der Akquisition und bei der Offertstellung.

Fazit

Die beschriebene Transaktion kann sich immer dann zur Unternehmensnachfolge eignen, wenn

- die Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit nicht von einem Tag auf den anderen, sondern sukzessive stattfinden soll und der Unternehmer den Nachfolger bei der Betriebsübernahme noch über eine gewisse Dauer einarbeiten und begleiten will. Dies macht insbesondere auch dann Sinn, wenn langjährige Kundenbeziehungen und ein grosses Netzwerk gepflegt und weitergegeben werden sollen,
- sich in der Bilanz erhebliche stille Reserven befinden und die Steuerfolgen bei Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit schwer finanzierbar sind,
- das Unternehmen möglichst unverändert mit den gleichen Angestellten, Kunden und bestehendem Netzwerk weitergeführt werden soll.

Der Musterfall existiert nicht. Die Nachfolgeregelung muss in jeder Konstellation beurteilt und den Bedürfnissen des Einzelfalles angepasst werden. Im Falle der Fritz Huber Hochbau, der heutigen Huber Hochbau GmbH, war die Vermögensübertragung eine schlanke, gute Lösung, welche nebst der Unternehmerfamilie auch Kunden und Banken überzeugte.